



## Rogmann wiedergewählt

**Zur 37. Mitgliederversammlung am 19. Mai 2011 waren 58 Mitglieder ins saarländische Wirtschaftsministerium gekommen. Dabei ging es nicht zuletzt um die Wahl des neuen Vorstandes.**



*Dr.-Ing. Frank Rogmann dankt Minister Dr. Christoph Hartmann für sein Kommen.*

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann begrüßte die Mitglieder und erläuterte in seinem Bericht das aktuelle Kammergeschehen. Schwerpunkte bildeten dabei die Rolle der Ingenieurkammer im gesetzgeberischen Kontext und die Entwicklung der Kammerfinanzen.

Anschließend hieß Minister Dr. Christoph Hartmann die saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure in seinem Hause herzlich willkommen. Die

Kritik von Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann, dass im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren fachliche Anregungen der Ingenieurkammer vielfach vorschnell abgetan werden, stieß bei Minister Hartmann auf großes Verständnis. „Mein Haus ist bemüht hier andere Wege zu beschreiben“, sagte er und verwies auf das Mittelstandsförderungsgesetz, wo derzeit der Mittelstandsbeirat eine Gesetzesvorlage erarbeitet. In diesem Zusammenhang bot er der Ingenieurkammer an, zur vertiefenden Diskussion einzelner Themen persönliche Gesprächstermine mit ihm zu vereinbaren.

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann dankte zum Abschluss der Landesregierung für das schnelle Handeln bei der Abfassung der Konjunkturpakete und forderte sie auf, sich, wie von den Ingenieurkammern gefordert, auch für die Wiedereinführung des akademischen Grades „Dipl.-Ing.“ einzusetzen.

Der zweite Teil der Mitgliederversammlung war dann der Vorstandswahl gewidmet.

Dr.-Ing. Frank Rogmann wurde einstimmig für weitere fünf Jahre im Amt des Präsidenten bestätigt. Er tritt mit dieser Wahl seine zweite Amtszeit als Kammerpräsident an.

Auch Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber wurde in zweiter Amtszeit als Vizepräsident einstimmig im Amt bestätigt. Als Beisitzer wurden Dipl.-Ing. Christine Mörgen und Dipl.-Ing. Bernd Zimmer erneut in den Vorstand gewählt. Neuer Beisitzer wurde Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Groß.



*Der neue Vorstand: Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber, Dr.-Ing. Frank Rogmann, Dipl.-Ing. Christine Mörgen, Dipl.-Ing. Bernd Zimmer, Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Groß (v.l.n.r.).*

Als vordringliche Aufgaben für die kommenden fünf Jahre nannte Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann die Gewinnung neuer Mitglieder insbesondere auch aus den Reihen der angestellten Ingenieure, die weitere Verjüngung der Kammergremien sowie die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. Zukünftig möchte die Kammer darauf hinwirken, in der Öffentlichkeit stärker als Vertretung aller, nicht nur der freiberuflich tätigen, Ingenieure wahrgenommen zu werden.

Er rief alle Kammermitglieder auf, die Arbeit der Ingenieurkammer noch tatkräftiger zu unterstützen. „Wir brauchen nicht nur Mitglieder, die uns gute Ratschläge geben, sondern auch solche, die selber Hand anlegen, Zeit investieren beziehungsweise die Feder in die Hand nehmen und schreiben“, appellierte er an die Anwesenden.

Bei interessanten Gesprächen und einem Imbiss wurde die vorangegangene Wahl im Anschluss angeregt diskutiert.



## Neuer Internetauftritt der Ingenieurkammer des Saarlandes

Nach intensiver Entwicklungszeit ist die neue Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes nun online. Die Programmierung und Implementierung des Content Management Systems wurde mit unserem langjährigen Partner Weiss Internet Services umgesetzt. Für das Design zeichnet die Werbeagentur ACN verantwortlich, die schon das neue Ingenieurkammer-Logo entwickelt hatte; denn nicht zuletzt spielen auch die gestalterischen Aspekte eine beachtliche Rolle für eine gute Internetpräsenz, da sie das Corporate Design der Ingenieurkammer widerspiegeln und ein unverwechselbares Erscheinungsbild erzeugen.



Im Vordergrund standen bei der Entwicklung des Internetauftrittes die Neustrukturierung und Systematisierung der Inhalte. Eine neue Seitenstruktur soll die Erwartungen des Benutzers bezüglich der Internetseite, ihrer Informationen und Dienstleistungen widerspiegeln und die Benutzerfreundlichkeit erhöhen. Fünf klare Menüpunkte sorgen für einen durchgängigen und nachvollziehbaren Aufbau und eine übersichtliche Struktur der Internetseite.

Kammermitgliedern wird nun durch den internen Mitgliederbereich (Mitgliederlogin) ein exklusiver und schneller Zugang zu wichtigen Informationen, wie z.B. Gesprächsprotokolle der Ingenieurkammer mit öffentlichen Auftraggebern, ermöglicht. Angedacht ist auch ein internes Diskussionsforum, um den Erfahrungsaustausch unter den Kammermitgliedern zu erhöhen. Darüber hinaus können sich Bauherren über die Tätigkeitsfelder der Ingenieurkammermitglieder und interessierte Nichtmitglieder über die Leistungen der Ingenieurkammer und die Vorteile einer Mitgliedschaft umfangreich informieren.

Der neue Internetauftritt der Ingenieurkammer des Saarlandes präsentiert somit aktuelle Informationen noch übersichtlicher und nutzerfreundlicher und stellt eine ideale öffentlichkeitswirksame Plattform dar.

Durch die technische Umstellung der Homepage auf ein Content-Management-System werden zudem Einstellungen und Änderungen im Internetauftritt durch die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer einfacher und schneller durchführbar sein.

In ihrer Rede anlässlich der 37. Mitgliederversammlung 2011 appellierte Frau Mörgen, die die Öffentlichkeitsarbeit und damit auch die Modernisierung des Internetauftrittes von Vorstandsseite federführend betreut, mit den folgenden Worten an alle Kammermitglieder sich an der weiteren Ausgestaltung des Internetauftrittes rege zu beteiligen: „Wir wollen eine lebendige Homepage bekommen, so lebendig wie die Mitglieder der Ingenieurkammer. Machen Sie mit, wenn es darum geht unsere Präsenz in der Öffentlichkeit und die interne Kommunikation zu verstärken. Schauen Sie rein in die neue Homepage – unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) und geben Sie uns Anregungen zu den Inhalten und der Gestaltung.“

## BMJ prüft Einführung eines speziellen Bauvertragsrecht

**Missverständnisse, Pfusch am Bau und Zahlungsverzögerungen: Auf dem langen Weg zu den eigenen vier Wänden kommt es zwischen Bauherren, Architekten und Baufirmen immer wieder zu Streit.**

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt, dass das Bundesjustizministerium derzeit prüft, ob ein einheitliches Bauvertragsrecht für mehr Klarheit sorgen kann. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der neben der Bundesingenieurkammer auch das Bundeswirtschafts-, das Bundesverkehrs- und das Bundeslandwirtschaftsministerium sowie Vertreter der Länder, der Bauwirtschaft, des Handwerks, der Wissenschaft und zahlreiche weitere Fachleute angehören.

Die Arbeitsgruppe soll feststellen, ob eine Gesetzesreform in Betracht kommt und inwieweit ein eigenständiges Bauvertragsrecht die bestehenden Probleme lösen könnte. Sollte das der Fall sein, soll die Arbeitsgruppe auch konkrete Vorschläge erarbeiten.

Mit besonderem Interesse blicken Ingenieure und Architekten auf die Arbeit der Unterarbeitsgruppe „Architektenvertragsrecht“. Dort wird derzeit diskutiert, ob der Architektenvertrag rechtlich weiterhin als Werkvertrag zu qualifizieren ist und wo es Bedarf für Sonderregelungen für Planungs- und Überwachungsleistungen innerhalb des Werkvertragsrechts gibt.

Darüber hinaus beschäftigt sich die Unterarbeitsgruppe auch mit den Problemen, die sich aus der gesamtschuldnerischen Haftung von Planern und bauausführenden Unternehmen ergeben, und sucht nach einer adäquaten Lösung. Dabei werden folgende vier Regelungen geprüft:

1. Abschaffung der gesamtschuldnerischen Haftung von Planer und Bauunternehmer
2. Versicherungspflicht für Bauunternehmen zur Absicherung der Mängelgewährleistungsansprüche
3. Absicherung der Mängelgewährleistungsansprüche des Bauherrn durch eine vom Bauunternehmer zu stellende Sicherheit in angemessener Höhe
4. Einschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung dahingehend, dass der Bauherr bevor er den Planer wegen Schadensersatz in Anspruch nimmt, gegen den Bauunternehmer einen Erfolg versprechenden Nachbesserungsanspruch geltend machen muss.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes wird die Entwicklung weiterverfolgen und darüber berichten.



## Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

### Formulare nach EEWärmeG

Mit dem EEWärmeG hat der Bundesgesetzgeber ab dem 01. Januar 2009 für die Eigentümer von Neubauten die Pflicht zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien eingeführt.

Um die Erfüllung dieser Verpflichtung überprüfen zu können, müssen die Eigentümer gemäß § 10 EEWärmeG grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizanlage entsprechende Nachweise bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorlegen sowie diese mindestens 5 Jahre nach dem Inbetriebnahmejahr aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr hat nun für diese Nachweisführung als Serviceleistung Formulare entwickelt, die auf deren neugestaltete Homepage unter dem folgenden Link abrufbar sind:

[www.saarland.de/75320.htm](http://www.saarland.de/75320.htm).

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09)

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen ZTV BEA-StB 98/03 wurden überarbeitet und mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09)“ bekannt gegeben.

Die ZTV BEA-StB 09 sind in Verbindung mit der ZTV Asphalt-StB anzuwenden.

Die Behandlung von Mängeln ist im „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) Abschnitt 3.10 geregelt.

Die ZTV BEA-StB 09 gelten ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung.

Das ARS Nr. 34/2003 sowie das Einführungsschreiben des saarländischen Ministeriums vom 12. Februar 2004 sind aufgehoben.

Das Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (M FA), Ausgabe 2000 wird aufgehoben und durch die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (H FA)“ ersetzt.

Die ZTV BEA-StB 09 sind bei FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

## Amtsblatt

Amtsblatt Nr. 13 vom 21. April 2011

**Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie** vom 7. April 2011

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### Pauschalhonorar

*OLG Hamburg, 10.02.2011 – 3 U 81/06*

**Urteilstext:** Nichtigkeit der Pauschalhonorarvereinbarung: Das von der Beklagten geschuldete Honorar ergibt sich nicht aus der zwischen ihr und der Fa. F... getroffenen Pauschalhonorarvereinbarung. Denn diese ist formnichtig gemäß §§ 125, 139 BGB, weil die die Anlagengruppen Aufzugstechnik sowie Gas-, Wasser-, Abwassertechnik betreffende Teilvereinbarung der – nicht eingehaltenen – Schriftform bedurfte. Selbst wenn sie formwirksam wäre, wäre sie wegen Unterschreitung der zwingenden Mindesthonorargrenze der HOAI unwirksam, weil ein Ausnahmefall im Sinne des § 4 Abs. 2 HOAI a. F. nicht vorlag.

**GHV:** Im vorliegenden Fall haben die Parteien, noch zur alten HOAI, für die Planungsleistungen von 4 Anlagengruppen nach § 68 HOAI a. F. ein Pauschalhonorar vereinbart. 2 Anlagengruppen lagen innerhalb der HOAI-Tafelwerte, 2 Anlagengruppen deutlich oberhalb der Tafelwerte. Legt man die anrechenbaren Kosten zu Grunde waren sogar nur rd. 15 % der Leistungen in der HOAI verordnet und die restlichen 85 % nicht. Dennoch hat das Gericht entschieden, dass die Pauschalvereinbarung insgesamt unwirksam zu Stande gekommen ist. So weit das dem Autor bekannt ist, liegt hier zum ersten Mal ein Urteil vor, welches sich mit der Frage beschäftigt, was gilt, wenn eine Pauschalhonorarvereinbarung für Leistungen getroffen wurde, von denen nur ein Anteil in der HOAI verordnete ist. Offensichtlich hat das Gericht es so gewertet, dass es ausreicht, wenn ein Teil, hier sogar der deutlich geringere Teil, in der HOAI verordnet ist, damit die HOAI-Mindestsätze für die Gesamtvereinbarung greifen. Dabei hat das Gericht, sachverständig unterstützt, die Honorare für die Anlagengruppen oberhalb der Tafelwerte auf der Grundlage von üblichen Tafelfortschreibungen ermittelt. Auch in diesem Urteil zeigt sich wieder, dass sich Pauschalvereinbarungen im Zusammenhang mit Leistungen, die in der HOAI verordnet sind, für Auftraggeber nicht lohnen. Im Streitfall kommen solche Honorare meist nicht wirksam zu Stande. Sie lohnen sich auf alle Fälle nicht, wenn der Auftraggeber ein möglichst niedriges aber ordnungskonformes Honorar zahlen möchte. Da lohnt es sich die Mindestsätze zu vereinbaren. Die muss er bei Unwirksamkeit der Pauschalen zahlen. Sinken aber die anrechenbaren Kosten, wäre er mit einer Mindestsatzunterschreitung besser gefahren. Diesen Sachverhalt hat der Autor bereits in einem Artikel im DIB 12/08 ausführlich dargestellt.

### Kündigung

*OLG Frankfurt 12.12.2008 - 24 U 14/08*

**Urteil:** 1. Eine Bindung des Architekten an die vereinbarte (unzulässige) Mindestsatzunterschreitung kommt in Betracht, wenn – kumulativ –

- der Architekt sich widersprüchlich verhalten hat;
- der Auftraggeber auf die Wirksamkeit der Preisvereinbarung tatsächlich vertraut hat;
- der Auftraggeber auf die an sich unwirksame Preisvereinbarung vertrauen durfte und



- der Auftraggeber sich auf die Preisvereinbarung derart eingerichtet hat, dass ihm die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem vereinbarten Honorar und dem Honorar nach Mindestsätzen billigerweise nicht zuzumuten ist.

2. Kündigt der Architekt, so kann er für seine erbrachten Leistungen das anteilig geschuldete Honorar verlangen. Hat er die Kündigung zu vertreten, so steht ihm für die nicht erbrachten Leistungen ein Honorar nicht zu.

3. Hat nicht der Architekt, sondern der Besteller die Kündigung zu vertreten, so besitzt der Architekt einen auf § 280 Abs. 1 BGB gestützten Schadensersatzanspruch, der ihm in Anlehnung an § 649 Satz 2 BGB das volle Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen erhält.

4. Der Begriff des „Vertretenmüssens“ ist hierbei nicht gemäß § 276 BGB zu verstehen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, in welcher Risikosphäre die kündigungsbedingenden Umstände eingetreten sind.

5. Verbale Entgleisungen und Beleidigungen seitens des Bestellers sind auch bei Vorliegen etwaiger Leistungsmängel des Architekten nicht hinnehmbar und berechtigen diesen zur Kündigung aus wichtigem Grund.

**GHV:** Die Leitsätze sollte man von 5. beginnend rückwärts lesen. Dann wird deutlich, dass es hier den Auftraggeber „voll erwischt“ hat. Er hat sich dem Leitsatz 5 folgend beleidigend gegenüber dem Planer geäußert. Auch wenn es interessant gewesen wäre zu erfahren, was genau gesagt wurde, sind die weiteren Ausführungen des Gerichts Hinweis genug. So heißt es im Urteilstext: *„Die in der Klageschrift vom 2. Oktober 2002 im Einzelnen aufgeführten (Seiten 5 und 6) – und in den Anlagen zur Klageschrift näher belegten – verbalen Entgleisungen des Geschäftsführers der Beklagten stellen Beleidigungen des Klägers dar und sind ehrverletzend. Sie können nicht mehr durch ein auf Baustellen möglicherweise anzutreffendes „raues Klima“ im Umgangston gerechtfertigt werden. Denn sie zielen auf eine persönliche Diffamierung des Klägers ab und sind daher nicht hinnehmbar.“* Diese Ausführungen zeigen, dass man zwar in der Sache hart sein kann, im Ton aber immer freundlich bleiben muss. Denn das Gericht hat sich nicht weiter damit auseinandergesetzt, ob ggf. mangelhafte Leistungen Ursache der Emotionen waren. Hierzu führt das Gericht aus: *„Ob dem Kläger Planungsmängel und Fehler in der Bauaufsicht vorzuwerfen sind, kann an dieser Stelle dahinstehen. Selbst wenn derartige Verfehlungen des Klägers vorgelegen haben, rechtfertigten diese nicht die unflätigen Bemerkungen seitens des Geschäftsführers der Beklagten; bei Vertragsstörungen hätte die Beklagte die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe (Nachfristsetzungen, Abmahnungen, Kündigung) einsetzen müssen.“* Durch „unflätige Bemerkungen“ sieht das Gericht im Leitsatz 4 die Kündigung so, dass diese zu Recht vom Planer ausgesprochen wurde und damit nicht mehr von diesem zu vertreten ist, sondern vom Auftraggeber. Die Rechtsfolge ist, dass dem Planer ein Anrecht auf die volle Vergütung, abzgl. ersparter Aufwendungen, zugesprochen wurde, im vorliegenden Fall immerhin rd. 75.000 €. Das waren also teure Schimpfworte. Hinzu kommt im 1. Leitsatz, dass das Gericht im vorliegenden Fall keine Bindungswirkung an eine Pauschalvereinbarung sah, weil die Pauschale eine Mindestsatzunterschreitung nach HOAI darstellte. Der Planer konnte noch nach dem höheren Honorar nach den Mindestsätzen der HOAI abrechnen. Das Gericht sah keine Berechtigung, dass sich der Auftraggeber auf „Treu und Glauben“ berufen konnte, weil der Auftraggeber seit über 18 Jahren im Bauträgergeschäft tätig ist (weiteres

zum Thema Treu und Glauben im Artikel des Autors im DIB 04/08).

**Schriftenreihe der GHV:**

Die GHV weist darauf hin, dass sie 3 ihrer bewährten Schriftenreihen aktualisiert wieder auf der Homepage verfügbar hat:

- Heft 1, Architekten- und Ingenieurhonorare beim Planen und Bauen im Bestand – Schwerpunkt Kanalsanierung (auf Grund des Umfangs nur für GHV-Mitglieder kostenfrei)
- Heft 2, Vergabe freiberuflicher Leistungen in Verhandlungsverfahren nach VOF
- Heft 5, Transparente Suchverfahren, Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

**Seminare:**

Die GHV bietet weiter Seminare an, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und zwar:

Inhalt:	Datum:	Ort:
Vertragsrecht	09.06.2011	Mainz
HOAI für Tragwerksplaner	21.06.2011	Saarbrücken
HOAI für Tragwerksplaner	14.07.2011	Stuttgart

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

**Fortbildung**



**Seminar: Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung**

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **21. Juni 2011 von 10:00 bis 17:00 Uhr, in Saarbrücken** zu dieser Thematik ein Seminar an. „Verhandeln“ ist ein wechselseitiges Handeln zum gegenseitigen Vorteil. Erfolgsorientiertes Handeln will deshalb die andere Person nicht nur sprachlich überzeugen, sondern auch, wenn möglich, menschlich dauerhaft gewinnen.

So ist Verhandeln mehr als taktisch kluges Argumentieren, es ist angewandte Psychologie. Denn wer kennt das nicht, statt sich zu verstehen, wird aneinander vorbei geredet, statt vertraulicher Atmosphäre herrscht taktische Raffinesse.

Das Seminar möchte psychologisch und rhetorisch kluge Verhandlungsmethoden aufzeigen, aber auch bewährte Mittel an die Hand geben, um unfaire Taktiken beim Verhandlungspartner frühzeitig erkennen und abwehren zu können.

Der Referent, Prof. h.c. Dr. Kurt Gaik lehrt an der Universität Wuppertal Rhetorik und Verhaltenspsychologie.



### Lehrgang: Passivhaus-Planer/-in

Am **01. September 2011** startet die Ingenieurkammer des Saarlandes gemeinsam mit der Akademie der Ingenieure in **Saarbrücken** den 8-tägigen Lehrgang „Passivhaus-Planer/-in“ bestehend aus 8 Seminartagen jeweils von 09:30 bis 17:30 Uhr. Der Teilnahmebeitrag beläuft sich auf 1.690 Euro (mit Skript in schwarz-weiß) bzw. 1.790 Euro (mit Skript in Farbe) zzgl. MwSt.

Jeder Seminartag ist auch einzeln buchbar. Die Gebühren für einen Seminartag betragen dann 249 Euro zzgl. MwSt. Der Lehrgang richtet sich an Ingenieure, Architekten und Techniker, die über grundlegende Kenntnisse der energetischen Gebäudesanierung/Energieeffizienz verfügen.

Die Akademie der Ingenieure arbeitet mit der Architektenvereinigung Green-X zusammen, deren kreative Basis der gemeinsame Pool von Erfahrungen und der systematische Austausch von Know-how ist. Das Ergebnis ist die perfekte Verbindung von Ökologie, Wohnkomfort und Wirtschaftlichkeit. Sie ist ein internationaler Zusammenschluss von Experten deren Ziel es ist, nachhaltige Architektur weiterzuentwickeln.

### Seminar: EnEV, KfW-Effizienzhaus, Nullenergiehaus – Wohin führt der Weg?

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet in Kooperation mit der Akademie der Ingenieure am **28. September 2011 von 15:00 bis 18:30 Uhr, in Saarbrücken** zu dieser Thematik ein Seminar an. Der Teilnahmebeitrag beläuft sich auf 139 Euro.

Viele Gesetze, Verordnungen und Berechnungsgrundlagen bestimmen mittlerweile die energetische Ausgestaltung unserer Gebäude sowohl im Neubau als auch in der Sanierung, sowohl in der Konstruktion und Wärmedämmung als auch in der Haustechnik. Bauherren und Auftraggeber interessieren jedoch zeitgemäße Gebäude in wirtschaftlichem Energiestandard sowie zinsgünstige Darlehen zur Finanzierung erhöhter energetischer Anforderungen. Letztere bietet die KfW für Effizienzhäuser und stellt weitere Anforderungen an deren Ausführung. Um all diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer professionellen Energieplanung als fundierte Entscheidungsgrundlage für den Bauherrn.

Das Seminar stellt Wege und Werkzeuge zur erfolgreichen Energieplanung vor. Die aus der EnEV 2009 resultierenden Anforderungen an Architekten, Fachplaner, Handwerker, Bauherren und Verwaltung – aber auch die Chancen – werden kompetent und komprimiert vorgestellt und Fragen aus der Praxis eingehend besprochen.

Der Referent, Dipl.-Phys. Klaus Lambrecht, berät die Bundesregierung in der Entwicklung der EnEV 2012.

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

**VDI Wissensforum GmbH**, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6214154, Fax: 0211 / 6214201, E-Mail: [wissensforum@vdi.de](mailto:wissensforum@vdi.de)

**Seminar 07SE030020 Brandschutz bei Leitungs- und Lüftungsanlagen** am 17. und 18. August 2011 in Frankfurt

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

### KfW-Bankengruppe

Ludwig-Ehrhard-Platz 1-3 • 53179 Bonn

Zum 20. April 2011 werden die Zinssätze in den meisten Förderprogrammen der KfW sowie in den ERP-Programmen angehoben. Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht auch als Fax-Abdruck unter der Nummer 069/7431-4214 zur Verfügung.

Die aktuellen Konditionen aller Kreditprodukte der KfW-Bankengruppe sind nachzulesen im Internet unter [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de), [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) und [www.kfw-beraterforum.de](http://www.kfw-beraterforum.de). Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801 / 241124, dasjenige der KfW Förderbank unter der Servicenummer 01801 / 335577 erreichbar.

### Fachliteratur

#### Gerd Geburtig Brandschutz im Baudenkmal – Wohn- und Bürobauten

Fraunhofer IRB Verlag 2011

ISBN 978-3-8167-8336-7

148 Seiten

Preis: 38,00 Euro

Bei historischen Gebäuden ist brandschutztechnisch oftmals nachzurüsten. Wirksamer und wirtschaftlicher Brandschutz in Baudenkmalern erfordert ein ganzheitliches Brandschutzkonzept.

Dieses Buch widmet sich der Gefahrenanalyse und den erforderlichen Nachrüstungen bei historischen Wohn- und Bürogebäuden. Es hilft bei der Entwicklung von Brandschutzkonzepten und liefert Antworten auf häufig auftretende Fragen: Welche Änderungen gefährden grundlegende den Bestandsschutz? Inwieweit sind denkmalpflegerische Beeinträchtigungen zulässig? Welche vorhandenen Mängel sind als wesentlich einzuschätzen? Somit werden Denkmal- und Brandschutz sinnvoll miteinander verbunden.

Das Buch ist als Fortsetzung des Grundlagenbandes „Brandschutz im Baudenkmal – Grundlagen“ konzipiert.

#### Gerd Geburtig Brandschutz im Bestand – Altenpflegeheime und Krankenhäuser

Fraunhofer IRB Verlag 2010

ISBN 978-3-8167-8335-0

242 Seiten

Preis: 48,00 Euro

Bisherige Regelungen für den Brandschutz von Altenpflegeheimen haben meist nur empfehlenden Charakter. Funktionelle Anforderungen an Krankenhäuser ändern sich zunehmend.

Um die pflegetechnische bzw. medizinische Fürsorgepflicht mit den Anforderungen eines angemessenen Brandschutzes bei bestehenden baulichen Anlagen miteinander vereinbaren zu können, ist es wichtig, sich mit den jeweiligen Funktionen und den brandschutztechnischen Notwendigkeiten auseinanderzusetzen.

Bei Bestandsgebäuden stößt man u.a. auf folgende grundlegende Fragen:

- Wann kann ein Bestandsschutz für Pflegebereiche und Krankenhäuser attestiert werden?



- Ist die rechtzeitige Evakuierung von zu Pflegenden oder Patienten durch das Personal tatsächlich zu leisten?
- Benötigt jedes Altenpflegeheim zwei bauliche Rettungswege?
- Welchen Beitrag kann oder muss der organisatorische Brandschutz leisten?
- Wie können Ertüchtigungen oder Nachrüstungen von bestehenden Rettungswegen erfolgreich vorgenommen werden?

Das Buch stellt erforderliche und geeignete Brandschutzmaßnahmen bei bestehenden Altenpflegeheimen und Krankenhäusern vor. Zudem werden Lösungen für Detailsituationen und ganzheitliche Brandschutzkonzepte bei Sanierungen und Umbauten vorgestellt.

**Hrsg.: Ralf Ruhnau**  
**Schäden an Holzfußböden**

*Schadenfreies Bauen, Band 29*  
2. Auflage 2011, Fraunhofer IRB Verlag  
ISBN 978-3-8167-8097-7  
284 Seiten  
Preis: 54,00 Euro

Holzfußböden erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit. Sie bestehen aus einem natürlichen Baustoff und sind optisch ansprechend. Beim Planen und Verlegen entstehen jedoch häufig Schäden, wenn gegen technische Regeln verstoßen wird oder spezifische Eigenschaften des Holzes nicht beachtet werden. Dieses Buch bietet eine hervorragende Darstellung der technischen Regeln für das Planen und Verlegen von Holzfußböden. Die Autoren analysieren typische Schadensbilder und deren Ursachen und zeigen, wie sich Mängel und Schäden sicher vermeiden lassen. Die zweite, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage berücksichtigt die aktuelle europäische Normung, ergänzt um weitere Erläuterungen und Spezifizierungen. Auch neue Materialien und Techniken mit den dazugehörigen neuen Schadensbildern werden beschrieben. Hinzugekommen ist ebenfalls ein Anhang, der wesentliche Informationen für den Praktiker bereithält.

Der Titel ist Teil der Fachbuchreihe Schadenfreies Bauen, in welcher das gesamte Gebiet der Bauschäden dargestellt wird. Erfahrene Bausachverständige beschreiben die häufigsten Bauschäden, ihre Ursachen und Sanierungsmöglichkeiten sowie den Stand der Technik. Die Bände behandeln jeweils ein einzelnes Bauwerksteil, ein Konstruktionselement, ein spezielles Bauwerk oder eine besondere Schadensart.

**Holschemacher, Peters, Schneider, Steck, Thiele Konstruktiver Ingenieurbau kompakt**

3. aktualisierte und erweiterte Auflage 2011,  
Bauwerk Verlag  
ISBN 978-3-89932-302-3  
362 Seiten  
Preis: 34,00 Euro

Dieses handliche Praxisbuch für Baustelle und Büro schließt eine Lücke in der Fachliteratur.

Aus dem Inhalt: Formelsammlung, Querschnittswerte und Bemessungshilfen für die Bereiche:

- Lastannahmen • Holzbau • Mauerwerksbau • Stahlbau
- Stahlbetonbau • Geotechnik • Statische Hinweise

Die einzelnen Fachgebiete sind auf verschieden farbigem Papier gedruckt, um einen schnellen Zugriff zu ermöglichen.

**Hrsg.: Öko-Zentrum NRW, Hamm;**  
**Fragen und Antworten zur Vermeidung von Feuchteschäden und Schimmel**

Fraunhofer IRB Verlag 2010, 179 Seiten  
ISBN 978-3-8167-8272-8  
Preis: 39,00 Euro

Wasser in Baustoffen und Konstruktionen bestimmt ganz wesentlich die Dauerhaftigkeit von Bauwerken. Sie werden anfällig für Schädlinge, verfaulen, rosten oder werden durch Frosteinwirkungen zerstört. Für eine nachhaltige und dauerhafte Sicherung des Bauwerks ist daher die Kenntnis der verschiedenen Aspekte des Feuchteschutzes eine wichtige Voraussetzung.

Die Autoren beschreiben, wie man Feuchteschäden und Schimmel vermeiden kann und bieten Unterstützung bei der Ursachenforschung für Schäden. Grundlegende Mechanismen der Luftfeuchte und der Baustofffeuchte in vielen Anwendungen der Praxis werden dargelegt.

Das Buch unterstützt vorrangig das ganzheitliche Verständnis für Feuchteschutz und dient der Prüfungsvorbereitung. Es entstand aus den Seminartätigkeiten der Autoren und enthält konkrete Fragen aus der Praxis. Die Themen, die den Teilnehmern Schwierigkeiten bereiteten, werden hier verständlich erklärt.

**Kai Schild, Michael Weyers, Wolfgang M. Willems Handbuch Fassadendämmsysteme**

2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2010,  
Fraunhofer IRB Verlag, 332 Seiten  
ISBN 978-3-8167-8102-8  
EUR 59,00

Zum Erreichen des EnEV-Standards ist bei Neubauten eine effiziente Dämmung der Gebäudehülle erforderlich. Ungleich wichtiger sind allerdings nachträgliche Dämmmaßnahmen an Altbauten, welche die heutigen Anforderungen nicht erfüllen können. Insbesondere bei der Fassadendämmung gibt es eine Vielzahl von erprobten Systemen auf dem Markt. Das Buch gibt einen umfassenden Überblick über die konstruktiven, bauphysikalischen und gestalterischen Eigenheiten dieser Systeme. Behandelt werden Wärmedämmverbundsysteme, vorgehängte hinterlüftete Fassaden, zweischalige Fassadenkonstruktionen mit Kerndämmung, Wärmedämmputzsysteme, Innendämmungen, transparente Wärmedämmungen sowie Glas- und Industriefassaden. Die jeweiligen Planungs- und Ausführungsgrundlagen werden anschaulich dargestellt und anhand ausgewählter Detailösungen werden die konstruktiven Grundsätze aufgezeigt. Das Buch bietet damit fundierte Informationen und Entscheidungshilfen bei der Auswahl und Planung von Fassadendämmsystemen.

Redaktionsschluss: 16. Mai 2011

**IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Telefon: 06 81 / 58 53 13  
Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de  
Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann